

Wimpelordnung

Messdienergemeinschaft

St. Catharina Dinklage



Der Vorstand ist befugt, Änderungen an der nachstehenden Wimpelordnung vorzunehmen. Bei Fragen bezüglich der Ordnung oder für Auskünfte über Rahmen und Ablauf von Überfällen sollte die Lagerleitung der jeweiligen Ferienfreizeit vor dem Überfall angesprochen werden.

In den jährlichen Zeltlagern der Messdienergemeinschaft St. Catharina Dinklage hissen die Teilnehmer nächtlich ihr größtes Heiligtum: den Wimpel. Freunde und Bekannte des Vereins sowie vereinsfremde Gruppen versuchen nicht selten, diese unersetzbare Kostbarkeit zu stehlen. Daher versucht die Zeltlagergemeinschaft ihren Wimpel um jeden Preis vor den „Überfällern“ zu verteidigen. Um sowohl den Überfall als auch die Verteidigung möglichst ungefährlich und fair zu gestalten, gelten folgende Regularien:

§ 1 Ein Überfall beschreibt den Versuch, den Wimpel der Messdienergemeinschaft St. Catharina Dinklage unter Beachtung der Regularien dieser Wimpelordnung zu entwenden. In der Zeit von 23:00 Uhr bis 03:30 Uhr werden alle zeltlagerexternen Personen als Überfälliger angesehen. Der Überfall beginnt, sobald die zeltlagerexternen Personen während dieser Zeitspanne den Zeltplatz betreten beziehungsweise sich auf dem Zeltplatz befinden.

§ 2 Die Überfälliger müssen sich vor dem Überfall bei der Lagerleitung anmelden. Eine Anmeldung ist entweder telefonisch (Handynummern sind auf der jeweiligen Zeltlageranmeldung zu finden, siehe Homepage www.messdiener-dinklage.de) oder persönlich (durch Besuch auf dem Zeltplatz) möglich.

§ 3 Die Lagerleitung ist befugt, einen Überfall abzubrechen. Der Angriff kann in einem solchen Fall allerdings mit Zustimmung der Lagerleitung wiederholt werden. In jedem Fall ist den Anweisungen der Lagerleitung Folge zu leisten.

§ 4 Der Wimpel wird in der Zeit von 23:00 Uhr bis 03:30 Uhr an der Laufleine des Wimpel-Mastes befestigt. In diesem Zeitraum ist es gestattet, das Zeltlager zu überfallen und den Wimpel zu entwenden.

§ 5 Der Befestigungspunkt der Laufleine befindet sich in etwa drei Metern Höhe. Der Wimpel kann herabgelassen und entfernt werden, indem der Befestigungspunkt entweder durch Klettern oder das Aufeinanderstellen zweier Personen erreicht wird.

§ 6 Der Wimpel ist mit drei Karabinerhaken an der Laufleine befestigt. Das Beschädigen des Wimpel-Mastes und der Aufhängung des Wimpels (Durchtrennen der Laufleine, Abreißen der Laufleine, Abreißen der Karabinerhaken, Abreißen der Ösen am Wimpel, Fällen des Mastes etc.) ist untersagt. Der Überfall wird in einem solchen Fall abgebrochen und gilt automatisch als gescheitert.

§ 7 Das Mitführen und Benutzen von Gegenständen während des Überfalls ist untersagt.

§ 8 Tagsüber ist (in der Regel von 08:30 Uhr bis 23:00 Uhr) ein Banner gehisst, das nicht gestohlen werden darf.

§ 9 Der Wimpel gilt als gestohlen, wenn dieser vom Zeltplatz gebracht wurde. Nachdem das Zeltlager den Wimpel gegen eine gruppenentsprechende Menge an Getränke eingelöst hat, muss der Wimpel unverzüglich der Lagerleitung übergeben werden.

§ 10 Die Lagergemeinschaft versucht, die Überfälle abzuwehren und den Wimpel somit zu verteidigen. Beim sogenannten Schultern wird versucht, den Gegner zu Boden zu bringen, um beide Schultern dort für drei Sekunden zu fixieren (beide Schultern müssen vollständig auf dem Boden aufliegen). Wer geschultert wurde, ist ausgeschieden und muss sich unverzüglich an das Lagerfeuer setzen, damit für alle ersichtlich ist, wer noch abgewehrt werden muss. Auch die Zeltlagerteilnehmer können während der Verteidigung ausscheiden, indem sie von den Überfallern geschultert werden. Beim Schultern sollte stets auf den eigenen Gegner geachtet werden, um Verletzungen vorzubeugen. Dazu gehört auch, der am Boden liegenden Person während des Kampfes Raum zum Atmen zu geben (damit ist vor allem gemeint, dass ein Gegner nicht unter Personen begraben werden sollte). Ebenfalls ist das Schultern von Fairness abhängig: Wer ausgeschieden ist, sollte dies auch zugeben. Ein Überfall gilt als abgewehrt und damit als gescheitert, wenn alle Überfallern geschultert wurden. Die Lagerleitung fungiert als Schiedsrichter und ist insbesondere bei Konflikten hinzuzuziehen.

§ 11 Der größte Teil des Zeltlagers besteht aus Kindern und Jugendlichen. Daher ist von jeglicher Brutalität abzusehen. Kratzen, Beißen, Schlagen, Treten, Würgen und ähnliche Gewaltakte sind beim Schultern untersagt.

§ 12 Es sind zur besseren Verteidigung stationäre Wachposten im Umkreis des Lagerplatzes verteilt, um die Lagergemeinschaft vor nahenden Überfallern zu warnen. Diese müssen, nachdem sie geschultert wurden, umgehend an das Lagerfeuer zurückgeschickt werden. Entführungen sind strikt untersagt.

§ 13 Im Falle eines gescheiterten Überfalls muss jeder Angreifer einen kleinen Obolus in Höhe von 3€ zahlen. Nach Entrichtung des Beitrags sind die Überfallern eingeladen, am Lagerfeuer zu verweilen. Das Zeltlager stellt ihnen Getränke zur Verfügung.

§ 14 Teilnehmer eines vorherigen Überfalls gelten auch bei nachfolgenden Überfällen als ausgeschieden und dürfen sich nicht am Angriff beteiligen.

§ 15 Jeder Überfallern ist verpflichtet, ein staatliches Ausweisdokument (z.B. Personalausweis) für eventuelle Kontrollen mitzuführen und bereitzuhalten.

§ 16 Das Mitnehmen oder Beschädigen von Material der Messdienergemeinschaft St. Catharina Dinklage oder der Lagerplatzausstattung ist verboten.

§ 17 Der Einsatz von Pyrotechnik (Feuerwerk, Böller, Vogelschreck etc.) ist verboten.

§ 18 Über Ausnahmen und Auslegungen der in dieser Wimpelordnung getroffenen Regularien entscheidet die Lagerleitung.

§ 19 Bei Verstoß gegen diese Wimpelordnung behält sich die Messdienergemeinschaft juristische Schritte oder die Durchführung anderer Konsequenzen vor.

Es sollte zu jeder Zeit daran gedacht werden, dass es sich um eine Jugendfreizeit handelt und der Spaß der Kinder und Jugendlichen im Vordergrund steht!

Die Messdienergemeinschaft St. Catharina Dinklage freut sich auf euren Besuch und einen fairen Wettkampf!